

# Besondere Bedingungen (BB) Vereins-Haftpflichtversicherung für den Schweizerischen Modellflugverband (SMV)

Ausgabe 01.2013

---

## 1 Allgemeines

Soweit die nachstehenden Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes enthalten, sind die der Police zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Betriebs-Haftpflichtversicherung massgebend.

---

## 2 Versicherte Personen

Versichert ist in Ergänzung von Art. 2a der AB die Haftpflicht

- a) des Schweizerischen Modellflugverbandes (SMV) und seiner Organe (auch seinen Mitgliedern gegenüber);
- b) der Regionalen Modellflugverbände (RMV) und der angeschlossenen Modellflugvereine und deren Organe (auch deren Mitgliedern gegenüber);
- c) von Lagerteilnehmern gemäss Art. 3c hiernach;
- d) von so genannten Clubinteressierten (mögliche Mitglieder während der Probezeit bis zur definitiven Aufnahme an der nächsten Hauptversammlung) gemäss Art. 3c hiernach während jeweils maximal einem Jahr;
- e) der Schweizer Eidgenossenschaft sowie deren Organe und Personal für Schäden, die im Zusammenhang mit der bewilligten zivilen Benutzung von Militärflugplätzen und Militäranlagen und zugehörigen Anlageteilen durch Mitglieder des SMV entstehen. Die Gesellschaft verzichtet im Rahmen der Rechtsordnung auf Ihr Regressrecht gemäss Art. 72 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft, ihren Organen und deren Personal.

---

## 3 Versicherte Risiken und Tätigkeiten

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus der Tätigkeit des SMV, dessen regionalen Modellflugverbänden und deren angeschlossenen Modellflugvereinen insbesondere aus

- a) der statutarischen Tätigkeit;
- b) der Organisation und Durchführung von Club-Veranstaltungen, wie zum Beispiel Ausstellungen, Modellbau- und Trainingskurse sowie Modellflugmeisterschaften, Modellflugtage und andere öffentliche Modellflugveranstaltungen (mit regionaler, nationaler und internationaler Beteiligung), solange diese keiner Bewilligungspflicht des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) unterliegen;
- c) Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. 7o der AB die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende persönliche Haftpflicht der versicherten Personen gemäss Art. 2c und d hiervor aus der Durchführung von privaten Flügen mit unbemannten nichtbewilligungspflichtigen Modellflugzeugen, -helikoptern, -drachen, -fallschirmen und -fesselballonen mit bis zu maximal 30 kg Gesamtgewicht sowie Modellraketen mit bis zu maximal 1 kg Gesamtgewicht;
- d) der zivilen Benutzung von Militärflugplätzen und Militäranlagen und zugehörigen Anlageteilen.

---

## 4 Deckungserweiterungen/Zusatzrisiken

Bei den versicherten Veranstaltungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht

- a) aus der Verwendung von Bühnen und Tribünen;
- b) aus dem Betrieb einer Festwirtschaft und/oder eines Festzeltes, sofern diese vom Versicherungsnehmer selbst betrieben respektive bewirtet werden. Schäden am Festzelt sind nicht versichert;
- c) für Garderobeschäden:
  - In teilweiser Abänderung von Art. 7k der AB sind Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenstände versichert. Ausgenommen sind Kostbarkeiten, Geld, Wertpapiere, Dokumente und Pläne.
  - Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Entwendung oder sonstigem Abhandenkommen in der Garderobe abgegebener Sachen sofort nach Entdeckung des Verlustes der Polizei und der Gesellschaft Anzeige zu erstatten;
- d) der Halter und Piloten (inklusive ausländische Gast-Teilnehmer) von Modellflugzeugen mit einem Maximalgewicht von bis zu 100 kg und ist für die Dauer der Teilnahme an der Flugveranstaltung mitversichert. Diese Ausdehnung gilt jedoch nur, wenn der Schaden nicht durch die gesetzlich vorgeschriebene Sicherstellung bzw. Haftpflichtversicherung gemäss Luftfahrtverordnung (LFV), Art. 123 ff, gedeckt ist.

Für Modellflugzeuge über 30 kg bis max. 100 kg gilt folgendes:

Ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben, so beschränkt sich die Deckung auf denjenigen Teil der Entschädigung, welcher die Versicherungssumme der anderweitig bestehenden Versicherung übersteigt. Die Leistungen der Gesellschaft sind beschränkt auf die Differenz zwischen der in der Basispolice und der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme (Summendifferenzdeckung).

Diese Einschränkung entfällt bei Modellflugzeugen, für die keine Grundversicherung vorhanden ist.

---

## **5 Deckungseinschränkungen**

---

Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung von Art. 7 der AB Ansprüche

a) der Versicherten gemäss Art. 2 hiervor untereinander

Versichert bleiben jedoch Ansprüche aus Schäden durch abstürzende Flugmodelle:

- an Flugmodellen eines anderen Versicherten am Boden sowie an den für den Betrieb benützten Materialien wie z.B. Werkzeuge, Ersatzteile oder Steueranlagen;
- an vom Versicherungsnehmer übernommenen, gemieteten, geleasteten oder gepachteten Sachen wie z.B. Festzelten;

b) aus Schäden an abstürzenden Flugmodellen auf Grund von Mehrfachnutzung oder Falschzuteilung der Funkfrequenzen;

c) aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Einwirkungen von nichtionisierender Strahlung bzw. elektromagnetischen Feldern (EMF) stehen;

d) für Schäden aus dem Eigentum und Betrieb von Unternehmungen mit gewerblichem Charakter;

e) für Schäden aus der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, für die eine Bewilligung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) vorgeschrieben ist.